



# Rechtsordnung

der

## Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011

gemäß § 12 Abs. 8 der Satzung in der Fassung vom 21.02.2011

Präambel:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Rechtsordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### 1. Zuständigkeiten

- 1.1 In der Dockenhudener Turnerschaft ist in erster Instanz der Vorstand zuständig für die Klärung und Entscheidung in Angelegenheiten
- des Ausschlusses eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung,
  - der Verhängung von Sanktionen gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung,
  - der Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Organen der DoTu entsprechend der allgemeinen Geschäftsführung gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung,
  - bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Ordnungen entsprechend der allgemeinen Geschäftsführung gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung.

- 1.2 In zweiter Instanz ist zuständig der Schlichtungsausschuss, wenn gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erhoben worden ist.

Einspruch im Rahmen einer Frist ist lt. § 5 Abs. 10 der Satzung zulässig bei Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß Buchstaben b, c und d.

Bei Verhängung von geringeren Sanktionen wegen der vorstehend genannten Vorwürfe wird auch in diesen Fällen im Rahmen der genannten Frist ein Einspruchsrecht gewährt.

Ein Einspruchsrecht wegen ausstehender Beitragsverpflichtungen ist lt. Satzung nicht vorgesehen und wird nur dann gewährt, wenn Fakten im betreffenden Verfahren strittig sind.

Sollten die Schlichtungs- und Regelungsbemühungen des Vorstandes bei Streitigkeiten oder Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sein, wird auch in diesen Fällen eine Befassung des Schlichtungsausschusses nach Einspruch im Rahmen der in § 5 Abs. 10 genannten Frist zugelassen.

Bei Einspruch des Versammlungsleiters gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist gemäß § 11 (5) der Satzung ebenfalls die Anrufung des Schlichtungsausschusses vorgesehen.

- 1.3 Die Einspruchsfrist beträgt in allen Fällen 4 Wochen.

Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung des jeweiligen Beschlusses oder dem Eingang des betreffenden Schreibens. Sofern keine schriftliche Bekanntgabe erfolgt ist, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller vom Streitpunkt Kenntnis erhalten hat.

- 1.4 Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses als zweite Instanz ist in jedem Falle endgültig.



# Rechtsordnung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011

## 2. Grundsätze der Verhandlungsführung

- 2.1 Die Verhandlungen sind grundsätzlich weder öffentlich noch vereinsöffentlich. Nach besonderem Beschluss des Entscheidungsgremiums können in besonderen Fällen mit Einverständnis der Betroffenen die Betroffenen oder die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- 2.2 Von der Leitung und der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes bzw. des Schlichtungsausschusses sind diejenigen Gremienmitglieder ausgeschlossen, die befangen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet das Gremium **ohne** Stimmrecht des Betroffenen.
- 2.3 Mit Ausnahme der Sachverhalte nach § 5 Abs. 10 Buchstabe a) sind die Beschuldigten oder Streitenden anzuhören. Ist ein Beschuldigter zu der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann die Verhandlung gegen ihn in Abwesenheit durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Abhängig vom Sachverhalt sollte möglichst der Sprecher der Sparte angehört werden.

Wenn der Sachverhalt erfordert, dass Zeugen befragt werden müssen, sind diese einzeln zu hören. Zeugen können außerhalb ihrer Aussage nicht an der Sitzung oder am Verfahren teilnehmen, es sei denn, die (Teil-)Öffentlichkeit ist gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 zugelassen worden.

- 2.4 Erklärt ein Beschuldigter nach Eröffnung des Verfahrens gegen ihn seinen Austritt aus dem Verein, ist das Verfahren einzustellen.

Es kann dem Beschuldigten der Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung nahegelegt werden. Macht der Beschuldigte von dieser Empfehlung innerhalb einer Woche keinen Gebrauch, muss die Spruchinstanz ihre Entscheidung fällen.

- 2.5 Das Ergebnis der Verhandlungen ist zu dokumentieren. Die Verhandlungsinhalte und Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem betreffenden Mitglied in angemessener Form schriftlich mitzuteilen. Dabei ist die Formvorschrift von § 5 Abs. 10 der Satzung zu berücksichtigen.

## 3. Zielrichtung der Verhandlungen

- 3.1 Es soll möglichst auf einen versöhnlichen Ausgleich hingewirkt werden, sofern die Interessen des Vereins hierdurch nicht gefährdet werden.
- 3.2 Bei den in § 5 Abs. 10, Buchstaben b, c und d, der Satzung genannten Verfehlungen sollte ein Ausschluss aus dem Verein möglichst dann nicht durchgeführt werden, wenn der Betroffene seine Verfehlung bereut und zu erwarten ist, dass er künftig seinen Pflichten als Mitglied des Vereins ordnungsgemäß nachkommen wird. In diesen Fällen können als Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) zeitliche oder dauernde Sperre am Sportbetrieb
  - d) zeitliche oder dauernde Untersagung der Ausübung eines Amtes.

## 4. Kosten für das Schlichtungsverfahren

- 4.1 Das Verfahren in der ersten Instanz durch den Vorstand ist für das betreffende Mitglied kostenfrei.



## Rechtsordnung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011

- 4.2 Für den Einspruch und das Verfahren beim Schlichtungsausschuss in zweiter Instanz werden vom betreffenden Mitglied keine Gebühren erhoben.

Sachkosten, die dem Schlichtungsausschuss entstehen könnten, sind im Vorwege mit dem Vorstand abzustimmen.

### 5. Inkrafttreten

Die vorstehende Rechtsordnung der Dockenhudener Turnerschaft e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.2011 geändert, neu gefasst und beschlossen.

Die Neufassung der Rechtsordnung tritt mit dem Eintrag der am 21.02.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung ins Vereinsregister in Kraft. Damit verlieren die Rechtsordnung vom März 1988 und alle früheren Rechtsordnungen und alle bisherigen entsprechenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 21.02.2011

### Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

#### DER VORSTAND

ERSTE VORSITZENDE

ZWEITE VORSITZENDE

Bettina Böttle

Sabine Wehr-Friedrich

#### PROTOKOLLFÜHRERIN

Heidi Stumpe

#### Vermerk

Hamburg, den 20.04.2011

In Ziffer 5 der Rechtsordnung vom 21.02.2011 wurde festgelegt, dass die Rechtsordnung mit dem Eintrag der Neufassung der Satzung vom 21.02.2011 ins Vereinsregister in Kraft tritt. Dieser Vorbehalt wurde eingesetzt, um eine ausreichende rechtliche und inhaltliche Legitimation für neue Regelungen in der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Die Neufassung der Satzung vom 21.02.2011 wurde am 05.04.2011 vom Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen. Damit ist die Rechtsordnung vom 21.02.2011 am 05.04.2011 in Kraft getreten.

Ein entsprechender Vorbehalt entfällt bei künftigen Änderungen oder Neufassungen, so dass künftige Änderungen oder Neufassungen der Rechtsordnung -wie üblich- am Tage der Beschlussfassung in Kraft treten können.

Bettina Böttle